Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

28.6.1818 (Nr. 177)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 177. Sonntag, den 28. Jun. 1818.

Baiern. (Fortsetzung des königl. Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.) — Freie Stadt Frankfurt. — Sachsen. — Frankreich. (Konvention vom 25. Apr.) — Italien. (Rom.) — Oestreich. — Spanien.

Baiern.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen königl. Edikts: §. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königl. Zivilstaatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes, nach den Vorschriften des Strafgesezbuches. Diese Kommission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichts, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesezlich veranlaßt finden. Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesezbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesezt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsiz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Oberappellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter. Zwei Oberappellationsgerichtsräthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Korreferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretär des Staatsministeriums führt das Protokoll. Die Untersuchungs-Kommission schikt die Akten sowohl nach geschlossener Generalunterjuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungsverfahrens beendigter Spezial-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammenberuft. Das von den Gerichtsbeisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weshalb die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesezlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kommt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. In Zivilstrafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweite Instanz. §. 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. §. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes, mit Vorbehalt des Rekurses an das Oberappellationsgericht. Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem königl. Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist. §. 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit. §. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, ausser dem Nothfalle, von der Einquartirung der königl. Truppen befreit seyn. §. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten. §. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteseid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf

Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs. §. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstesverhältnisse zu verhandeln haben. Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen. §. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden. §. 17. Ihnen ist gestattet, ausser dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Gesez- und allgemeinen Intelligenzblatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

(Fortsetzung folgt.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 26. Jun. Gestern ist der königl. französ. Minister am königl. sächs. Hofe, Graf Latour-Maubourg, auf seiner Reise von Paris nach Dresden, hier eingetroffen.

Sachsen.

Durch die 150,000 Thlr. an Kassenbillets, welche am 23. d. zu Dresden verbrannt werden sollten, werden nicht nur die zur Vollendung der Verminderung der für die königl. sächs. Lande verbliebenen solchen Billets bis auf die Summe von 2 Mill. 500,000 Thlr. annoch erforderlichen 90,000 Thlr., sondern auch die von der königl. preuß. Regierung nach Masgabe der mit selbiger über die Kassenbillets unterm 25. Nov. 1815 abgeschlossenen Konvention herausbezahlten 60,000 Thaler zernichtet.

Ihre kaiserl. Hoh. die Frau Erbgroßherzogin von Sachsen-Weimar, Großfürstin Maria Paulowna, sind am 24. d. Nachmittags um halb zwei Uhr, zur großen Freude des ganzen großherzoglichen Hauses, von einem Prinzen glüklich entbunden worden.

Am 21. d. sind Ihre h. Durchl. die Frau Herzogin von Sachsen-Koburg gleichfalls von einem Prinzen glüklich entbunden worden.

Professor Oken zu Jena hat öffentlich bekannt gemacht, daß die Isis nunmehr wieder erschienen und ununterbrochen fortgesezt werden wird. Sie wird, sagt er, sich so viel wie möglich in Acht nehmen, ohne jedoch der Wahrheit und Freimüthigkeit etwas zu vergeben. Sollte ihr dessen ungeachtet, wieder etwas begegnen, so wird sie doch nicht mehr ausbleiben, sondern sogleich anderswo erscheinen ꝛc.

Frankreich.

Paris, den 24. Jun. Gestern Vormittags hat der König, nachdem er wieder einen Spaziergang in dem kleinen Parc von St. Cloud gemacht hatte, mit dem Herzoge von Richelieu gearbeitet. Nachmittags fuhren Se. Maj. nach Verrieres.

Die gestern gemeldete Ernennung des Gen. Donnadieu zum General-Inspektor der Schweizertruppen in Frankreich beruht auf einem Mißverständnisse; derselbe ist bloß augenbliklich mit der Inspection der zwei Schweizerregimenter, die zu Dijon und Clermont in Besatzung liegen, beauftragt. Er hat am verflossenen Sonntage bei dem Könige in einer Privataudienz sich beurlaubt.

Gen. Canuel kündigt an, daß er auch gegen den Hrn. Camille-Jordan, wegen der von demselben in der Deputirtenkammer über die Lyoner Angelegenheiten gehaltenen Rede, eine Verläumdungsklage anstellen werde.

St. Cloud, sagte im J. 1805 der seitdem verstorbene Chenier in einer erst jezt durch eine Sammlung seiner kleinern Gedichte bekannt gewordenen Elegie, St. Cloud, ich sehe dich, aber ich fliehe vor dir; zu schwer wird mir der Athem in der Knechtschaft Luft. Du sah'st der Freiheit lezten Tag. Zehn Jahre lang kämpften wir, um zulezt Sklaven zu werden. Ein Corse hat sich des Erbtheils der Franzosen bemächtigt. Euch, auf dem Schlachtfelde umgekommenen Helden, euch Märtirern, die ihr mit Ruhm das Blutgerüst bestieget, euch erleichterten ganz andere Hofnungen den Tod. Hat der Flüchtling aus Egypten wirklich Frankreich erobert? Vergebliche Frage! Es giebt keinen Senat mehr; die Republik ist dahin geschwunden; unter einem neuen Cromwel bildet sich ein neues Reich ꝛc. (Gaz. de France.)

Nachstehendes ist der wörtliche Inhalt der durch das lezte Gesezbulletin bekannt gemachten Konventionen vom 25. Apr.: „Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit. Nachdem die Höfe von Oestreich, Großbritannien, Preussen und Rußland, welche den Vertrag vom 20. Nov. 1815 unterzeichnet, sich überzeugt haben, daß die Liquidation der Privatreklamationen zu Lasten Frankreichs, welche auf die, in Gemäßheit des 9. Art. des besagten Vertrags, zur Regulirung der Vollziehung des Art. 17 u. der folgenden des Vertrags vom 30. Mai 1814 geschlossene Uebereinkunft gegründet ist, durch die Ungewißheit ihrer Dauer und ihres Ergebnisses die Ursache stets steigender Unruhe für die französischen Nation geworden ist, so theilen Sie mit Sr. allerchristlichsten Maj. den Wunsch, dieser Ungewißheit durch eine Uebereinkunft ein Ziel zu setzen, welche alle diese Reklamationen durch eine bestimmte Summe zu tilgen bezwekt, und haben die besagten Mächte demnach zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. Maj. der König von Frankreich, den Hrn. Armand Emanuel du Plessis-Richelieu, Herzog von Richelieu (folgen die Titel); Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, den Hrn. Nikolaus Karl, Baron von Vincent (s. d. T.); Se. Maj. der König von Groß-

britannien, den Hrn. Karl Stuart (s. d. T.); Se. Maj. der König von Preussen, den Hrn. Grafen Karl Friederich Heinrich v. Goltz (s. d. T.), und Se. Maj. der Kaiser von Rußland, den Hrn. Karl Andreas Pozzo di Borgo (s. d. T.). Und da Sie in Erwägung gezogen haben, daß die Mitwirkung Sr. Exz. des Hrn. Marschalls, Herzogs von Wellington, zu dem Erfolg dieser Unterhandlung kräftig beitragen werde, so haben die unterzeichneten Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit ihm, und in Uebereinstimmung mit den interessirten Parteien, die Grundlagen des abzuschließenden Vergleiches festgesezt, und sind, Kraft ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen. Art. 1. Um die gänzliche Erledigung der von Frankreich in den Ländern ausserhalb seines gegenwärtigen Gebiets, bei einzelnen Personen, Gemeinden oder Privatanstalten jeder Art, kontrahirten Schulden, deren Zahlung in Folge der Verträge vom 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815 gefordert wird, zu bewirken, macht sich die französische Regierung anheischig, in das große Buch der öffentlichen Schuld eine Rente von 12,040,000 Fr., welche ein Kapital von 240,800,000 Fr. repräsentirt, mit dem Zinsengenusse vom 22. März 1818 an, einschreiben zu lassen. 2. Die Summen, welche nach dem Artikel 21 des Vertrags vom 30. Mai 1814, und der Art. 6, 7 und 22 der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 der französischen Regierung zurükzuzahlen sind, sollen mit zur Tilgung der besagten Schulden Frankreichs an die Unterthanen der mit der Zurükerstattung dieser Summen belasteten Mächte verwendet werden. Demzufolge erklärt die französische Regierung, keine Forderung mehr zu haben, welche sich auf diese Zurükzahlungsverbindlichkeit stützen könnte, wogegen ihrerseits die genannten Mächte erkennen, daß, da die Abzüge und Vergütungen, zu welchen der Art. 7 des Vertrags vom 20. Nov. 1815 zu ihren Gunsten berechtigt, gleichfalls in der Berechnung der durch den Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkuft bestimmten Summe begriffen, oder von den betheiligten Mächten aufgegeben sind, alle Forderungen und Ansprüche in dieser Hinsicht als vollkommen erloschen zu betrachten seyn sollen. Es versteht sich jedoch, daß die französische Regierung, in Gemäßheit der in den Artikeln 6 und 22 derselben Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen, die Renten solcher Schulden der von seinem Gebiete losgerissenen Länder, welche in Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld verwandelt worden sind, fortwährend flüssig erhalte, diese Inscriptionen mögen sich nun in den Händen der ursprünglichen Besitzer befinden, oder auf andere Personen übertragen worden seyn. Dagegen haften die lebenslänglichen Renten, welche, obgleich aus ähnlichen Ursachen entstanden, doch den jezigen Besitzern dieser abgetretenen Länder zur Last fallen sollen, vom 22. Dez. 1813 an nicht mehr auf Frankreich. Man ist ausserdem noch übereingekommen, daß der ungehinderten Uebertragung von Inscriptionen solcher Renten, welche einzelnen Personen oder ganzen Gemeinheiten und Körperschaften, die aufgehört haben, Franzosen zu seyn, gehören, keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden soll. (F. f.)

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 74¼, und die Bankaktien zu 1665 Fr.

Straßburg, den 26. Jun. Das vortreffliche Werk, betitelt „Grundsätze für die Bildung der Schullehrer," von Hrn. Demeter, Stadtpfarrer, Direktor des großherzogl. badischen Schullehrerseminars, Dekan und Professor am Lyceum in Rastatt, auch der in Paris errichteten Elementarunterrichtsgesellschaft korrespondirendem Mitgliede, wird auf Befehl der Präfekten der ober- und niederrheinischen Departements, auf Kosten dieser beiden Departements, mit Genehmigung des königl. Ministeriums, ins Französische übersezt, und als dritte, vermehrte und verbesserte Auflage gedrukt werden, um den Schullehrern sowohl in der Originalsprache, als in der Uebersetzung, ausgetheilt zu werden. Man verspricht sich die beste Wirkung von dieser Masregel.

Italien.

Rom, den 13. Jun. Vor einigen Tage wurde in der Kirche des urbanischen Kollegiums de propaganda fide die 40stündige Anbetung gehalten, wo alle Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte und andere Geistliche des ganzen Orients, die sich gegenwärtig in Rom befinden, zu einer Prozession eingeladen wurden, welche auch in den Kleidern ihres eigenen Ritus erschienen, und durch die Verschiedenheit der Farben, den Reichthum der Kleider und die Mannigfaltigkeit der Zeremonien einen eigenen Anblik darboten.

Oestreich.

Am 20. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 97⅞ K. M. Uso notirt; die Konventionsmünze stand zu 247¼ W. W.

Spanien.

Das englische Journal, the Times, enthält nachstehendes Schreiben aus Madrid vom 25. Mai: „Der politische und finanzielle Zustand von Spanien ist so verwickelt, daß es schwer ist, von demselben eine richtige Uebersicht zu geben. Man darf daher auch folgende Notizen nur mit gehörigem Mißtrauen hinnehmen. Als man hier die erste Kunde von dem Monarchenkongreß zu Achen empfieng, soll der König große Lust bezeigt haben, demselben beizuwohnen. Allein die Kabinette, denen seine Gesandten diesen Wunsch eröfneten, ertheilten, wie man sagt, keine befriedigende Antwort. Die Lage der Finanzen übersteigt alle Vorstellung. Alle Besteurungsquellen sind erschöpft, und die Steuern gleichwohl nur zur Hälfte eingegangen. Alle öffentlichen Kassen sind leer. Das Heer hat seit drei Jahren keinen Sold gesehen, und die Zivilbeamten beziehen nicht den achten Theil ihrer Besoldung. Manche gehen selbst zu Madrid betteln, und in den Provinzen ist es noch ärger. Die Straßen sind weniger sicher als je; Räuber durchstreifen alle Gegenden, und man kann ohne Begleitung nicht reisen ꝛc.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

27. Jun.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 6	28 Zoll 1 Linien	$15\frac{2}{10}$ Grad über 0	Nordost	51 Grad	heiter, angenehm
Mittags ½2	28 Zoll 0 Linien	$22\frac{6}{10}$ Grad über 0	Nordost	37 Grad	heiter, sehr warm
Nachts ½11	27 Zoll $11\frac{1}{10}$ Linien	$16\frac{8}{10}$ Grad über 0	Nordost	41 Grad	heiter

Literarische Anzeige.

Bei August Oswald, Universitätsbuchhändler in Heidelberg, ist zu haben:

Vollständiger und gründlicher

Gartenunterricht

oder

Anweisung für den Obst-, Küchen- und Blumengarten mit drei Anhängen vom Aufbewahren und Erhalten der Früchte und Gewächse, vom Obstwein und Obstessig, und mit einem Monatsgärtner versehen,

von

Karl Friedrich Schmidt.

Achte ganz neu bearbeitete, mit vielen Zusätzen bereicherte Auflage. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer dem jüngern 1818.

Preis 1 fl. 30 kr.

Dieser Gartenunterricht wird hoffentlich, wie bisher schon in 7 Auflagen, seinen Titel, in Ansehung der Vollständigkeit und Gründlichkeit, in dieser 8ten noch mehr rechtfertigen, da er mehrere bedeutende Zusätze erhalten hat, die seiner Brauchbarkeit förderlich seyn werden. Was sich bisher durch Nachdenken, Versuch und Erfahrung bewährt hat, das ist der Inhalt dieses Unterrichts, z. B. in Erkennung des Boden, seiner Erdarten und deren Brauchbarkeit, und der Verbesserung schlechten Bodens; in Anlage von Hecken, in Zubereitung des besten Düngers und dessen Anwendung, in Vertilgung des Unkrauts, in leichterm und sicherm Anbau von Gemüse und Bäumen, und vieles andere mehr. Daß es an Unterricht über den innern und äussern Bau, und über Art und Natur der Gewächse, deren Schuz gegen Thiere und Zufälle, deren Heilung bei Krankheiten u. s. w. nicht fehlen werde, ist kaum zu erinnern nöthig. Ein Monatsgärtner, der alles recht leicht übersehen läßt, welches Geschäft und wie es zu rechter Zeit zu unternehmen sey, beschließt das Ganze.

Pränumerations-Anzeige.

Nova Collectio decisionum supremi tribunalis appellationum Hasso-Cassellani. Tom. I.

Mit dieser Fortsetzung der von Cannengiesser herausgegebenen Decisionen ist der Unterzeichnete beauftragt worden, und es bietet sich ihm in den Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts seit den 1770ger Jahren ein reicher Vorrath von Materialien dar, wobei ihm die sorgfältigste Auswahl solcher Fälle aus allen Theilen der Jurisprudenz, deren Entscheidung einen wirklich zweifelhaften Rechtspunkt betrift, angelegentliche Pflicht seyn wird.

Der jetzt beginnende neue, als Fortsetzung der Cannengiesser'schen Decisionen 3te Band wird in einzelnen Abtheilungen ausgegeben werden, und zwar sowohl in dem ursprünglichen Folio-Format, als in dem der spätern Quart-Ausgabe.

Dr. B. W. Pfeiffer,
Karfürstl. Hessischer Oberappellationsrath.

Durch die Güte des Hrn. Oberappellationsraths Dr. Pfeiffer ist uns der Verlag des vorstehenden Werks zu Theil geworden, und wir werden für guten und korrekten Druk Sorge tragen. Der Pränumerationspreis für jede Abtheilung ist 2 fl., in so fern sie nicht über 24 Bogen stark wird. Der Ladenpreis wird demnächst 3 fl. seyn. Wer den Betrag für sieben Exemplare nebst Bestimmung des Formats frei an uns einsendet, erhält das achte Exemplar frei. Mit Bestellungen kann man sich auch an Hrn. Braun in Karlsruhe wenden.

Hannover, den 21. April 1818.

Gebrüder Hahn.

Pforzheim. [Aufforderung.] Wer an den nach Nordamerika auswandernden Friedrich Wüst, Sohn, von Ellmendingen eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche Montags, den 29. Jun., vor dem Theilungskommissariat in Ellmendingen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, richtig zu stellen.

Pforzheim, den 13. Jun. 1818.

Großherzogliches zweites Landamt.
Roth.

Karlsruhe. [Chaisen-Versteigerung.] Montag, den 9. Jul., Nachmittags 2 Uhr, werden im Gasthaus zum Römischen Kaiser dahier 4 noch brauchbare Chaisen, mit Vorderbedecke, eisernen Axen und Stahlfedern, versteigert; wozu auch auswärtige Liebhaber eingeladen werden.

Mannheim. [Anzeige.] Kaleidoscope, oder das optische Chaos, auch Verschönerungsglas, ein neu erfundenes Instrument, welches die schönsten Dessins zu Borduren, Teppichen, Stickereien, Stricken u. s. w. in unendlicher Verschiedenheit mechanisch angiebt, und zwar so oft es bewegt wird, erscheint ein anderes geregeltes Dessin, und da mehrere tausend Figuren nach und nach, doch schnell, gleichsam überraschend, erscheinen, so gewährt es eine sehr angenehme Unterhaltung.

Dieses Instrument ist verbessert und mit optischen Gläsern versehen in Karton um 1 fl. 48 kr. und 2 fl., in feinem polirtem Holze um 2 fl. 42 kr., 3 fl., 4 fl. und 5 fl., so wie Stative, um die Dessins zeichnen zu können, um 1 fl. 40 kr., in Partien aber um noch billigere Preise bei Unterzeichnetem zu haben.

Briefe und Gelder werden, so viel als möglich, portofrei erwartet.

Peter Schmuckert,
Spiegel-Fabrikant dahier.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein in allen Theilen der Schreiberei wohl erfahrnes Subjekt, das täglich eintreten kann, wünscht eine Stelle, und ist deshalb das Nähere im Zeitungs-Kompteir zu erfragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg